

Bremische Bürgerschaft

Landtag

21. Wahlperiode

Anfragen in der Fragestunde der 24. Sitzung

Anfrage 1: Automatenkioske: Jugendschutz sicherstellen **Anfrage der Abgeordneten Selin Arpaz, Medine Yildiz, Mustafa Güngör und** **Fraktion der SPD** **vom 12. Juni 2025**

Wir fragen den Senat:

1. Auf welcher gesetzlichen Grundlage ist der Betrieb von sogenannten Automatenkiosken insbesondere im Hinblick auf die zulässigen Öffnungszeiten im Land Bremen aktuell gestattet?
2. Welche konkreten Maßnahmen und technischen Vorrichtungen sind nach Kenntnis des Senats vorgesehen, um den Jugendschutz beim Verkauf jugendgefährdender Waren über Automatenkioske im Land Bremen sicherzustellen und wie erfolgt eine behördliche Kontrolle?
3. Sind dem Senat Fälle von Umgehungen des Jugendschutzes an Automatenkiosken, insbesondere der Alterskontrollen, bekannt und wie plant der Senat, mögliche Umgehungen künftig zu verhindern?

Zu Frage 1:

Die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen werden durch das Bremische Ladenschlussgesetz geregelt. Danach dürfen Verkaufsstellen werktags 24 Stunden geöffnet sein. Historisch bedingt sind jedoch Warenautomaten vom Anwendungsbereich des bundesrechtlichen Ladenschlussrechts ausgenommen: Sie gelten nicht als Verkaufsstellen im Sinne des Gesetzes und dürfen seit 1962 an allen Tagen und zu jeder Tageszeit betrieben werden.

Dies gilt auch dann, wenn mehrere Automaten in einem gemeinsamen Geschäftsraum, etwa in Form eines sogenannten „Automatenkiosks“, ohne Verkaufspersonal betrieben werden. Es handelt sich dabei um selbsttätige Verkaufseinrichtungen, deren Betrieb gewerberechtlich nach Gewerbeordnung anzuzeigen ist.

Zu Frage 2:

Automaten, über die altersbeschränkte Waren verkauft werden, sind durch technische Vorrichtungen zur Altersverifikation abgesichert. Dies erfolgt über eine Alterskontrolle beispielsweise über den Personalausweis oder eine EC-Karte. Rechtliche Grundlage hierfür ist das Jugendschutzgesetz. Danach dürfen alkoholische Getränke, Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse in Automaten nur dann in gewerblich genutzten Räumen angeboten werden, wenn der Automat mit einer technischen Vorrichtung ausgestattet ist, die sicherstellt, dass Kinder und Jugendliche diese Produkte nicht entnehmen können.

Die Überwachung der Einhaltung jugendschutzrechtlicher Bestimmungen gehört zu den Aufgaben der Dienstkräfte des städtischen Ordnungsdienstes. Sie kontrollieren stichprobenartig, ob Verkaufsautomaten für alkoholische Getränke, Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse mit einem funktionierenden und wirksamen Altersverifikationssystem ausgestattet sind.

Zu Frage 3:

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind dem Senat keine Missbrauchsfälle im Zusammenhang mit Warenautomaten bekannt.

**Anfrage 2: Keine Resozialisierung mehr für Straftäter?
Anfrage der Abgeordneten Dr. Marcel Schröder, Thore Schäck und Fraktion der FDP
vom 12. Juni 2025**

Wir fragen den Senat:

1. Trifft es zu, dass die Finanzierung des Programms „Integrationscoaching Arbeit und Gesundheit“ ab dem Jahr 2026 nicht sichergestellt ist?
2. Wenn ja, in welcher Höhe werden Mittel benötigt und welche Schritte werden unternommen, um die Finanzierung sicherzustellen?
3. Wie viele Personen wären von einem Entfall des Programms betroffen und müssten deshalb mit weniger Integrationsmaßnahmen im Rahmen ihrer Haftentlassung rechnen oder ganz ohne solche Maßnahmen auskommen?

Zu Frage 1:

Bei dem oben genannten Angebot handelt es sich um ein seit dem 1. Januar 2023 über den Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördertes Projekt des Trägers Hoppenbank e.V. Der Bewilligungszeitraum endet laut aktuellem Zuwendungsbescheid regulär zum 31. Dezember 2025. Die weitere Finanzierungsperspektive für dieses konkrete Projekt ab 2026 ist bisher noch nicht geklärt. Welche Projekte ab dem 1. Januar 2026 aus dem Produktplan 31 (Arbeit) finanziert werden, wird in der zweiten Jahreshälfte geklärt.

Zu Frage 2:

Die jährliche Fördersumme für das Projekt beläuft sich auf rund 490.000 EURO. Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration entwickelt aktuell eine Arbeitsmarktstrategie für die Jahre 2025 bis 2027 für das Land Bremen, die sich derzeit noch in Abstimmung befindet. Unter anderem ist vorgesehen, ab dem nächsten Jahr auch benachteiligten Zielgruppen bestmögliche Angebote zur Integration in Beschäftigung zu ermöglichen. Welche Zielgruppen dies sind, wird in einer weiteren Bedarfsklärung entschieden.

Zu Frage 3:

An dem Programm (Laufzeit 2023-2025) haben insgesamt 484 Personen teilgenommen. Der Wegfall des Programms hätte sicherlich Auswirkungen auf das Resozialisierungsprogramm, welches stets fortzuentwickeln ist. Das mit ESF-Mitteln geförderte Projekt erprobt deshalb zwecks Programmentwicklung innovative Resozialisierungsansätze. Sollte es keine Verlängerung des Projekts geben, würde somit ein wichtiger Baustein zur fachlichen Fortentwicklung des Resozialisierungsprogramms wegfallen. Gleichwohl blieben die bisherigen Erkenntnisse aus der Projektarbeit. Diese würden als innovative Handlungsansätze in die auch weiterhin gewährleistete Arbeit der Sozialen Dienste der Justiz vor Ort einfließen. Menschen mit einem straffälligen Hintergrund müssten also auch bei einem Entfall des Projektes zukünftig nicht ohne Resozialisierung und Unterstützung bei der Wiedereingliederung auskommen.

**Anfrage 3: Werden pflegende Kinder und Jugendliche ausreichend gesehen?
Anfrage der Abgeordneten Sahhanim Görgü-Philipp, Dr. Henrike Müller und
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 12. Juni 2025**

Wir fragen den Senat:

1. Wie hoch schätzt der Senat die Zahl von Kindern und Jugendlichen, die langfristig in die häusliche Pflege von Familienangehörigen eingebunden sind und worauf beruht diese Einschätzung?
2. Welche spezifischen Unterstützungsangebote stehen den Kindern und Jugendlichen offen, um Hilfe und Unterstützung im Alltag zu finden, etwa auch, um mit der emotionalen Belastung umzugehen, und bewertet der Senat das Angebot als ausreichend?
3. Stellen nach Auffassung des Senats modulare Ausbildungs- und Qualifizierungsangebote für die betroffenen Kinder und Jugendlichen eine Option dar, trotz der Pflege qualifizierte Bildungsabschlüsse zu erwerben, wenn ja, welche Möglichkeiten stehen schon heute offen, und welche sind für die nahe Zukunft in Planung?

Zu Frage 1:

Young Carer sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die regelmäßig für ein oder mehrere chronisch körperlich oder psychisch erkrankte oder behinderte Angehörige sorgen, ihnen helfen oder sie pflegen. Ihre Zahl ist nur schwer zu erheben. Die Angaben dazu stammen international meist aus Zensus- oder Schülerbefragungen. Dabei sind die Antworten der Befragten nicht immer eindeutig, weil sie ihre Hilfen entweder gar nicht als Pflege verstehen oder bewusst falsch antworten in der Absicht, die Familie vermeintlich zu schützen.

International kommen Studien auf eine Häufigkeit zwischen 2 und 8 % Young Carer. Die wenigen deutschen Studien legen hier eine Häufigkeit zwischen 5,0 bis 6,1 % aller Kinder und Jugendlichen nahe. Legt man dies einmal zugrunde, gibt es in Deutschland etwa 700.000 bis 850.000 Young Carer und bezogen auf das Land Bremen ca. 6.100 – 7.450 Young Carer.

Zu Frage 2:

Es gibt vom Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderte digitale und telefonische Anlauf- und Beratungsstellen für den Erstkontakt. Diese richten sich sowohl an Young Carer als auch an betroffene Eltern sowie Fachpersonal. Zusätzlich können sich Young Carer über die bundesweit einheitliche, kostenfreie und auf Wunsch anonyme „Nummer gegen Kummer“ (Tel. **116 111**) sowie über einen 24/7-besetzten Internet-Chat www.krisenchat.de mit professionellen Beraterinnen in Verbindung setzen.

In Bremen können belastete Young Carer in den Beratungseinrichtungen der Senatorin für Arbeit, Soziales, Integration und Jugend Hilfe und Unterstützung finden. Sie und ihre Eltern können alle Leistungen der Hilfen zur Erziehung in Anspruch nehmen, die durch das Jugendamt gewährt werden. Dies kann bei länger andauernden Phasen der Erkrankung eines Elternteils auch eine Sozialpädagogische Familienhilfe sein. Niedrigschwelliger sind Beratungs- und Unterstützungsangebote gemäß §16 „Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie“ und §20 „Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen“ SGB VIII. Hier wird ohne Antrag und ohne Erfordernis eines Hilfeplans geholfen. Diese Angebote werden in den Erziehungsberatungsstellen und im Fachdienst Junge Menschen vorgehalten. Sie informieren auch über niedrigschwellige Gruppenangebote zu verschiedenen Themen in Stadtteilen.

In Bremen gibt es bisher ein spezifisches, moderiertes Selbsthilfeangebot für Young Carer in Obervieland.

In den Pflegestützpunkten werden vereinzelt Young Carer beraten und auch auf die genannten Hilfsangebote verwiesen. Sie werden statistisch nicht systematisch erfasst.

Zu Frage 3:

In der beruflichen Bildung ist bisher kein Bedarf für diese Zielgruppe bekannt. Somit kann auch keine Aussage darüber getroffen werden, ob modulare Ausbildungs- und Qualifizierungsangebote eine Option darstellen. Grundsätzlich gibt es in der beruflichen Bildung bei bekannter Nachfrage Teilzeitangebote (z.B. in der Weiterbildung zum/zur Erzieher: in, Pflegefachfrau/ Pflegefachmann).

Aus Sicht der Allgemeinbildung ist bislang ebenso kein auffälliger Bedarf bekannt. Die Oberschulverordnung eröffnet zwar Möglichkeiten einer Flexibilisierung von Unterrichtsmodellen, die eine höhere Individualisierung erlauben, dies allerdings eher bezogen auf projektorientierte und fächerverbindende Lernformen im Hinblick auf das Zusammenspiel von Teamarbeit und Individualisierung. Bei deutlichen Rückständen Einzelner im Kompetenzerwerb sind auch individuelle Förderpläne möglich. Diese dienen allerdings vielmehr dem baldigen Aufholen von Lernrückständen als einer dauerhaften Kompensation einer für Kinder oder Jugendliche nicht mehr angemessenen häuslichen Belastung. In G-8-Gymnasien ist die Flexibilisierung im Vergleich zu Oberschulen eingeschränkter. Eine „Modularisierung“ im hier angefragten Sinne ist bislang weder angedacht noch für die Zukunft geplant. Wichtig ist Entlastung von Pflegeaufgaben, damit die Schülerinnen und Schüler in der Regelschulzeit ihr optimales Leistungsbild für einen gelingenden Übergang in eine berufliche Ausbildung oder ein Studium entfalten können.

**Anfrage 4: Lehrermangel im Land Bremen – Gegensteuerung durch Selbsthilfe
Anfrage der Abgeordneten Holger Fricke, Jan Timke und Fraktion BÜNDNIS
DEUTSCHLAND
vom 12. Juni 2025**

Wir fragen den Senat:

1. Welche konkreten Maßnahmen wurden bisher unternommen, im Ruhestand befindliche Lehrkräfte inklusive ehemalige Schulleiter/innen für eine erneute Unterrichtstätigkeit zu gewinnen? Bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven und nach Jahren beantworten, wie viele Ruheständler nach welchen Kriterien in den Jahren 2022 bis 2024 und mit welchem Ergebnis hierzu befragt wurden.

2. Falls derartige Abfragen erfolgt sind, welches maximale Stundenkontingent wurde dabei für eine künftige Unterrichtstätigkeit angeboten, ohne dass dieses zu finanziellen Einbußen bei den individuellen Versorgungsbezügen geführt hätte und, falls es keine derartigen Abfragen gegeben hat, worin liegen die Gründe dafür? Bitte die Antwort getrennt für Bremen und Bremerhaven und getrennt nach den Jahren 2022 bis 2024.

3. Welche Maßnahmenkataloge gibt es, um Elternteile fremdsprachlicher Zuwandererkinder nach absolvierten Deutschkursen unterstützend als Sprachvermittler an Schulen einzusetzen, um die aus Inklusion resultierenden Ansprüche zu erleichtern? Bitte getrennte Beantwortung für Bremen und Bremerhaven und nach den Jahren 2022 bis 2024 unter Nennung der Zahl der Einzelmaßnahmen der „Sprachvermittler“ an welchen Schulzweigen.

Zu Frage 1:

Im Jahr 2022 wurden die im Ruhestand befindlichen Lehrkräfte der Stadtgemeinde Bremen mit einem Schreiben der Senatorin kontaktiert, um die wegen der Zuwanderung infolge des Ukraine-Kriegs anwachsenden SuS-Zahlen und damit einhergehend bestehenden Personalbedarfe decken zu können. Interessierte Lehrkräfte wurden danach individuell beraten, insbesondere hinsichtlich der versorgungsrechtlichen Hinzuverdienstgrenzen. Eine Statistik bezüglich der seinerzeit befragten Lehrkräfte besteht nicht, es gab seinerzeit aber wenige Rückmeldungen und Beratungsanfragen.

Aufgrund der geringen Resonanz auf das entsprechende Anschreiben werden seither fortlaufend gezielt Gespräche mit denjenigen Kolleginnen und Kollegen geführt, die kurzfristig wegen Erreichens der Regelaltersgrenze in den Ruhestand eintreten bzw.

die Regelaltersrente erreichen. Ziel ist es, diesen Personenkreis dafür zu gewinnen, den Eintritt in den Ruhestand (§ 35 Absatz 4 i.V.m. § 122 Absatz 3 Bremisches Beamtengesetz- BremBG) bzw. den Beendigungszeitpunkt des Arbeitsverhältnisses (§ 41 Satz 3 SGB VI) hinauszuschieben und weiterhin im aktiven Dienstverhältnis zu verbleiben. Sofern die Nutzung dieser dienst-/arbeitsrechtlichen Instrumente nicht erreicht werden kann (z.B. weil eine Weiterbeschäftigung nur noch mit geringfügigem Umfang angestrebt wird), werden individuelle Angebote zum Abschluss eines befristeten Arbeitsvertrags unterbreitet.

Die Stadt Bremerhaven versucht laufend im Ruhestand befindliche Lehrkräfte zu gewinnen. Hierzu werden verwaltungsseitig, hauptsächlich aber von Seiten der Schulen, Gespräche geführt und Angebote unterbreitet. Im Jahr 2022 wurden durch den Schuldezernenten alle Ruheständler schriftlich kontaktiert, um den kurzfristig und deutlich gestiegenen Lehrkräftebedarf infolge der Flucht- bzw. Migrationsbewegungen aus der Ukraine bewältigen zu können. Eine Statistik über die befragten Lehrkräfte bzw. ein Kriterienkatalog besteht nicht.

Zu Frage 2:

Soweit bislang Dienstverträge mit bereits in den Ruhestand getretenen Beamtinnen und Beamten zur weiteren Beschäftigung geschlossen worden sind, wurde das daraus erzielte Einkommen auf die Versorgungsbezüge der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten angerechnet. Vor diesem Hintergrund erfolgte eine individuelle Beratung auf der Grundlage einer Vorabberechnung der jeweiligen gehaltzahlenden Stelle, aus der das maximale – versorgungsunschädliche – individuelle Stundenkontingent ermittelbar ist.

Seit dem 1. Juli 2025 entfällt eine beamtenversorgungsrechtliche Einkommensanrechnung nach Erreichen der jeweils geltenden gesetzlichen Altersgrenze (Änderung § 64 BremBeamtVG). Durch die dadurch erweiterten Möglichkeiten eines Hinzuverdienstes erhöht sich der zeitliche Umfang, in dem Pensionär:innen die Schulen ohne Auswirkungen auf die Pension unterstützen können.

Zu Frage 3:

Die Senatorin für Kinder und Bildung verfolgt für die Stadtgemeinde Bremen klar das Ziel der inklusiven Schule mit dem Anspruch, alle Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer Herkunft zu integrieren und Bildungsgerechtigkeit sowie Teilhabe am gesellschaftlichen Umfeld zu ermöglichen. Die Einbindung von Eltern neuzugewanderter Kinder und Jugendlicher in der Sprachmittlung nach absolvierten Deutschkursen ist aufgrund der fachlichen und pädagogischen Anforderungen an Sprachmittlung kein akzentuiertes Kriterium für eine gelingende Integration.

Die Senatorin für Kinder und Bildung legt stattdessen den Schwerpunkt auf die Förderung der Sprachkompetenz der Schüler:innen und die Gewinnung von Fachkräften aus den entsprechenden Herkunftsländern.

Der explizite Einsatz von Elternteilen von Kindern mit Migrationsgeschichte als Sprachvermittler nach erfolgreich absolvierten Deutschkursen ist kein Kriterium für den Einsatz an Bremerhavener Schulen. Vielmehr werden neuzugewanderte oder geflüchtete Schülerinnen und Schüler in Willkommenskursen auf den Unterricht in der Regelschule vorbereitet. Diese Vorbereitung beinhaltet sowohl sprachliche Elemente zur Heranführung an die deutsche Sprache als auch eine kulturelle Orientierung sowie das Kennenlernen des gesellschaftlichen Umfeldes. Die Sprachlerninhalte und Methoden sind an die aktuellen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler angepasst und dienen der einfachen Alltagskommunikation. Das Ziel der Willkommenskurse ist es, die Kinder und Jugendlichen schnellstmöglich mit ihrer neuen Umgebung vertraut und handlungssicherer zu machen. Hinzu kommen in der Sekundarstufe II b Klassen zur Sprachförderung mit Berufsorientierung (SpBO-Klassen) und Berufsorientierungsklassen mit Sprachförderung (BOSp-Klassen). Darüber hinaus existieren für nicht alphabetisierte Schülerinnen und Schüler Alphabetisierungskurse.

Grundsätzlich ist es das Ziel des Magistrats, die Schulbelegschaft divers zu gestalten, was auch die Möglichkeit der Kommunikation in unterschiedlichen Herkunftssprachen umfasst. Vor diesem Hintergrund war und ist der Magistrat gerade im Zuge der verstärkten Zuwanderungsbewegungen der letzten Jahre bestrebt, auch das Fachkräf-

tepotenzial aus entsprechenden Herkunftsländern zu erschließen, wenngleich weiterhin die erforderlichen Qualifikationen zentrale Voraussetzung für die Beschäftigung an Schulen sind.

Anfrage 5: Eigentumsdelikte im Steintorviertel
Anfrage der Abgeordneten Nelson Janßen, Sofia Leonidakis und Fraktion Die Linke
12. Juni 2025

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele der 618 Eigentumsdelikte der polizeilichen Kriminalitätsanalyse Q3 2022 bis Q4 2024 im Steintorviertel waren Ladendiebstähle?
2. Wie viele dieser Ladendiebstähle betrafen Geschäfte am Ziegenmarkt, wie viele betrafen Geschäfte im sonstigen Steintor?
3. Wie viele dieser Geschäfte hatten eigene Videokameras zur Überwachung der Geschäftsräumlichkeiten installiert?

Zu Frage 1:

Die vom 1. Juni 2022 bis einschließlich 8. Dezember 2024 im Vorgangsbearbeitungssystem der Polizei Bremen erfassten 618 Eigentumsdelikte im Steintorviertel rund um den Ziegenmarkt umfassten insgesamt 141 Ladendiebstähle. Dies entspricht einem Anteil von etwa 23 Prozent. Umgekehrt bedeutet dies, dass rund drei Viertel der registrierten Eigentumsdelikte andere und hierbei auch schwerwiegendere Formen betrafen, wie beispielsweise Einbruchdiebstähle oder besonders schwere Diebstähle.

Zu Frage 2:

Insgesamt 136 von 141 Ladendiebstählen - und damit über 96 Prozent - betrafen Geschäfte am Ziegenmarkt und insgesamt fünf Ladendiebstähle betrafen Geschäfte im sonstigen Steintor. Dies unterstreicht die deutliche lokale Konzentration derartiger Delikte im unmittelbaren Umfeld des Ziegenmarkts. Insbesondere Kontaktpolizisten stehen mit den betroffenen Geschäftsbetreibenden in regelmäßigen Beratungsgesprächen.

Zu Frage 3:

Informationen über Videoüberwachungsanlagen von Geschäften werden nicht durch die Polizei Bremen erhoben. Zur Beantwortung der Frage wäre insofern eine manuelle Auswertung jedes einzelnen Ermittlungsverfahrens erforderlich. Eine solche Erhebung wäre unverhältnismäßig.

Anfrage 6: Nachfolge-Moderator:innen: Ein Vorbild für Unternehmensnachfolgen im Lande Bremen?

Anfrage der Abgeordneten Dr. Emanuel Herold, Dr. Henrike Müller und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat das baden-württembergische Modell der Nachfolge-Moderator:innen, um Unternehmensnachfolgen systematisch zu unterstützen?
2. Inwiefern kann das Modell der Nachfolge-Moderator:innen die bestehenden Angebote in Bremen und Bremerhaven ergänzen?
3. Welche Schritte wird der Senat gegebenenfalls zur Adaption dieses Modells gehen?

Zu Frage 1:

Der Senat bewertet das baden-württembergische Modell der Moderation von Unternehmensnachfolgen grundsätzlich positiv. Dieses wird aus den Mitteln des ESF+ finanziert und auch in Niedersachsen wird ein ähnliches Programm aus EFRE-Mitteln finanziert. Im Fokus steht jeweils ein moderierter Prozess um Angebot und Nachfrage überregional im Bundesland besser zusammenzuführen und bei einem erfolgreichen Matching den Prozess der Unternehmensnachfolge zu moderieren. Dementsprechend ist es ein Arbeitsschwerpunkt der Industrie- und Handelskammer in Baden-Württemberg, Veranstaltungen zum Thema „Unternehmensnachfolge im Ländlichen Raum“ umzusetzen sowie auf die Angebote der Landesbank hinzuweisen bzw. diese vor Ort zu vermitteln.

Die Fragen 2 und 3 werden zusammen beantwortet:

Im Land Bremen sind die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation, die Kammern, die Wirtschaftsförderungsgesellschaften in Bremen und Bremerhaven sowie die Bremer Aufbau-Bank regelmäßig im Austausch, um die Unternehmen am Standort gemeinsam zu unterstützen und die Angebote der Institutionen zu kommunizieren. Eine direkte Adaption des auf die Bedürfnisse eines Flächenlands ausgerichteten Modells aus Baden-Württemberg ist für Bremen als Stadtstaat nur bedingt zielführend.

Für die Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Land Bremen bzgl. Beratung bzw. der Umsetzung von Organisationsveränderungen können bestehende Förderprogramme genutzt werden. Derzeit befinden sich zwei Pilotprojekte der Universität Bremen mit bremischen KMU in der Antragsphase. Hier soll u.a. das Geschäftsmodell der KMU im Vorfeld einer möglichen Unternehmensnachfolge wissenschaftlich untersucht und/oder der Nachfolgeprozess professionell begleitet werden.

Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation wird mit der Bremer Aufbau-Bank und der Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung auf Basis der Umsetzung der Pilotprojekte prüfen, inwiefern ein solches Angebot im weiteren Prozess verstärkt genutzt und vermarktet werden soll.

**Anfrage 7: Was kostet die Staatsrätin für Arbeit den Steuerzahler?
Anfrage der Abgeordneten Jens Eckhoff, Bettina Hornhues, Frank Imhoff und
Fraktion der CDU
vom 17. Juni 2025**

Wir fragen den Senat:

1. Aus welchem Grund und auf welchem Weg ist die ehemalige Staatsrätin für Arbeit, Frau Karin Treu, aus ihrem Amt ausgeschieden (bitte konkreten Verfahrensweg angeben, zum Beispiel Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, Versetzung in eine andere Position, Entlassung auf eigenen Antrag, Entlassung durch den Dienstherrn oder Freiwilliger Rücktritt)?
2. Welche rechtlichen und finanziellen Folgen sind mit dieser Entscheidung im Einzelnen verbunden und welche Funktion in der senatorischen Behörde übernimmt Frau Staatsrätin Treu gegebenenfalls in Zukunft?
3. Welche konkreten Kosten werden für Frau Staatsrätin Treu in diesem Jahr und in den Folgejahren anfallen? (Bitte jeweils differenzieren nach: Bezüge, das heißt Grundgehalt, Zulagen und Zuschläge, weitere Kosten, wie zum Beispiel Arbeitsplatzausstattung, sowie Nachversicherung und Altersgeld.)

Zu Frage 1:

Das Vertrauensverhältnis war nicht mehr gegeben.

Frau Karin Treu wurde mit ihrer Zustimmung gem. § 8 Beamtenstatusgesetz in ein Amt der Besoldungsordnung A rückernannt.

Zu Frage 2:

Frau Treu ist weiterhin Beamtin der Freien Hansestadt Bremen (FHB), hieraus leiten sich die im Beamtenverhältnis üblichen Rechte und Pflichten sowie die entsprechenden finanziellen Folgen ab. Die Besoldung ergibt sich aus den Vorschriften des Bremischen Besoldungsgesetzes. Sollte Frau Treu weiterhin bremische Beamtin bleiben und nicht aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden oder zu einem anderen Dienstherrn versetzt werden, so hätte sie – wie andere bremische Beamten – mit Versetzung oder Eintritt in den Ruhestand einen Versorgungsanspruch gegenüber der FHB, soweit bis dahin die versorgungsrechtliche Wartezeit nach § 4 Absatz 1 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes erfüllt ist.

Frau Treu übernimmt keine Funktion in der senatorischen Behörde, sondern nimmt künftig Aufgaben in der Ausbildungsgesellschaft Bremen mbH wahr.

Zu Frage 3:

Frau Treu erhält Besoldung entsprechend eines Amtes der Besoldungsgruppe A der Bremischen Besoldungsordnung. Eine genaue Bezifferung erfolgt aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht, da hierüber Rückschlüsse auf persönliche Verhältnisse gezogen werden könnten. Darüber hinaus gehende Zulagen o.ä. werden nicht gezahlt. Kosten für den Arbeitsplatz fallen im Umfang wie bei allen Beschäftigten der FHB an. Da Frau Treu weiterhin beschäftigt ist und folglich nicht aus dem Beamtenverhältnis entlassen wurde, ist weder eine Nachversicherung erfolgt noch ein Altersgeldanspruch entstanden.

Anfrage 8: Kann Senatorin Schilling digitale Verwaltungsarbeit?

Anfrage der Abgeordneten Simon Zeimke, Theresa Gröninger, Frank Imhoff und Fraktion der CDU vom 17. Juni 2025

Wir fragen den Senat:

1. Welche Erkenntnisse (bitte mindestens drei auflisten) zieht die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration aus der Konzeptionierung, Programmierung, Einführung und Umsetzung des digitalen Meldeportals für den Ausbildungsunterstützungsfonds und welche Optimierungsschritte plant sie hier gegebenenfalls?
2. Welche Erkenntnisse (bitte mindestens drei auflisten) zieht die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration aus der Auftragsvergabe und den Kosten für Entwicklung, Relaunch und Betrieb der Websites „Welcome to Bremen“ und „Welcome to Bremerhaven“ und welche Optimierungsschritte plant sie hier gegebenenfalls?
3. Welche Erkenntnisse (bitte mindestens drei auflisten) zieht die Senatorin für Justiz und Verfassung aus der fehlenden Funktionalität des Meldeportals für Hafenkriminalität, wie will sie solche Fälle in Zukunft ausschließen und welche Prozesse will sie dafür wie optimieren?

Zu Frage 1:

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration zieht aus der Konzeptionierung, Programmierung, Einführung und Umsetzung des digitalen Meldeportals für den Ausbildungsunterstützungsfonds folgende drei zentrale Erkenntnisse:

Erstens hat sich gezeigt, dass die Einführung agiler Projektmethoden in der Verwaltung neue Handlungs- und Reaktionsmöglichkeiten eröffnet. So konnten anfänglich unterschätzte Umsetzungsprobleme durch kurzfristige Anpassungen erfolgreich aufgefangen werden, etwa dass viele kleine Unternehmen über kein eigenes ELSTER-Zertifikat verfügen und Steuererklärungen über Steuerberater:innen abgegeben werden können. Die agile Vorgehensweise ermöglichte, innerhalb weniger Wochen einen alternativen Zugang für betroffene Unternehmen zu entwickeln und bereitzustellen.

Zweitens wurde deutlich, dass Schnittstellen zu externen Systemen ein besonderes Risiko für Verzögerungen und Mehraufwand darstellen können. Es war zunächst nicht absehbar, dass neben der technischen Umsetzung des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes auch die Integration des Unternehmenspostfachs von ELSTER sowie die generelle Nutzung von Unternehmens-ELSTER-Zertifikaten als Pilotprojekte begleitet werden müssten. Diese zusätzlichen Anforderungen haben die Komplexität des Vorhabens erheblich erhöht.

Drittens wurde im Rahmen des Projekts deutlich, dass bei der Entwicklung neuartiger digitaler Formate im Vorfeld unplanbare technische Herausforderungen auftreten können. Dies sollte bei der Vorbereitung künftiger neuer digitaler Formate noch umfassender berücksichtigt werden.

Zu Frage 2:

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration zieht aus der Auftragsvergabe und den Kosten für die Websites „Welcome to Bremen“ und „Welcome to Bremerhaven“ folgende drei zentrale Erkenntnisse:

Erstens muss Barrierefreiheit von Beginn an mitgedacht werden – ebenso wie die Mehrsprachigkeit bei Informationsangeboten für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte. Beides sind keine nachträglichen Erweiterungen, sondern grundlegende Anforderungen an digitale Angebote, die vom Ressort gefördert werden.

Zweitens ist eine frühzeitige und kontinuierliche Einbindung der Nutzer:innen in die Entwicklungsprozesse erforderlich. So werden praxisnahe Lösungen geschaffen, die den tatsächlichen Bedarfen entsprechen und dadurch eine höhere Akzeptanz und Nutzungsintensität erfahren.

Drittens zeigt sich, dass der Aufwand für die laufende Pflege und Aktualisierung der Inhalte oft unterschätzt wird. Die Senatorin plant daher, künftig bereits im Rahmen der Projektplanung ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen für diesen Zweck vorzusehen. Ziel ist es, digitale Informationsangebote dauerhaft aktuell zu halten sowie deren Verständlichkeit und Zugänglichkeit nachhaltig zu gewährleisten.

Zu Frage 3:

Hierzu wird vollumfänglich Bezug genommen auf die der Bremischen Bürgerschaft vorliegende Antwort auf die Große Anfrage der CDU-Fraktion mit der Drucksache 21/1220 vom 10. Juni 2025, insbesondere Antwort 10. Weitere Details können dem Protokoll zur Rechtsausschusssitzung vom 3. Juni 2025 entnommen werden. Zusammenfassend: Menschliche Fehler und Fahrlässigkeiten lassen sich nicht vollständig ausschließen – dies betrifft herkömmliche Verwaltungsarbeit und digitale Verwaltungsarbeit gleichermaßen. Nach Bekanntwerden des Fehlers beim Hinweisgeber-Meldeportal – zwei Häkchen wurden von einem Mitarbeiter aus Versehen nicht gesetzt – werden entsprechende neue Programme oder Programmteile verpflichtend im Vier-Augen-Prinzip vor Inbetriebnahme überprüft und erst nach entsprechenden Tests ausgerollt. Zudem werden regelmäßig Tests im Hinweisgeber-Meldeportal durchgeführt, die eine Kontrolle des Eingangs einer Testmitteilung beim Empfänger beinhalten.

Anfrage 9: „Taser“-Einsätze in Bremen – Wie groß ist die Gefahr der Distanz-Impulsgeräte wirklich?

Anfrage der Abgeordneten Marco Lübke, Christine Schnittker, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU vom 18. Juni 2025

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Einsätze mit Distanz-Impulsgeräte gab es im Land Bremen seit der Einführung? (Bitte getrennt für die Spezialeinheiten der Polizei und der Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit angeben.)
2. Bei wie vielen dieser Einsätze kam es zu ernsthaften Verletzungen oder gar zu einer Tötung der durch die Distanz-Impulsgeräte getroffenen Personen? (Bitte die jeweiligen Verletzungen angeben.)
3. Wie viele der „Taser“-Einsätze führten nachweislich zur Vermeidung des Einsatzes von Schusswaffen durch Polizeibeamte im Land Bremen?

Zu Frage 1:

In der Statistik werden erst seit dem Jahr 2020 auch Androhungen des DistanzElektroImpulsGerät (DEIG)-Einsatzes als Einsatz erfasst.

Seit Beginn des Probelaufs im Jahr 2006 kam es zu 28 DEIG-Einsätzen der Spezialeinheiten der Polizei Bremen. Die Unterstützungs- und Eingreifgruppe der Polizei Bremen ist seit Juni 2024 mit dem DEIG ausgestattet. Hier kam es seitdem zu 14 Einsätzen, wovon es sich in 9 Fällen um Androhungen gehandelt hat. Die Ortspolizeibehörde Bremerhaven verfügt seit 2018 über den DEIG in der Schutzpolizei und hat diesen insgesamt 100-mal eingesetzt, wobei es sich hier ebenfalls zu einem überwiegenden Anteil um Androhungen gehandelt hat.

Zu Frage 2:

Seit der Einführung des DEIGs wurden im Land Bremen im Zusammenhang mit dem DEIG lediglich leichte und oberflächliche Verletzungen aufgrund des Eindringens der Elektroden bzw. Pfeile erfasst, keine ernsthaften Verletzungen oder Todesfälle.

Zu Frage 3:

Die Auswertung einer Schusswaffenvermeidung ist anhand objektiver Parameter nicht möglich. Festzustellen ist jedoch, dass die bloße Androhung eines DEIG-Einsatzes im Großteil der Einsatzfälle die intendierte Wirkung erzielt hat.

**Anfrage 10: Wie viele Polizisten arbeiten in Unterdeckung?
Anfrage der Abgeordneten Dr. Marcel Schröder, Thore Schäck und Fraktion der
FDP
vom 18. Juni 2025**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte der Polizei haben zum Stichtag 1. August 2025 eine Besoldung beziehungsweise ein Gehalt erhalten, das niedriger ist als die Bewertung der Stelle beziehungsweise des Arbeitsplatzes, auf der beziehungsweise auf dem sie eingesetzt sind? (Bitte die Gesamtzahl sowie getrennt für die Städte Bremen und Bremerhaven angeben.)

2. Wie lange nehmen die Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte der Polizei die jeweiligen höherwertigen Aufgaben bereits wahr? (Bitte den Durchschnitt insgesamt sowie getrennt für die Städte Bremen und Bremerhaven und die jeweils fünf längsten Wahrnehmungszeiten in unseren beiden Städten angeben.)

3. Wie haben sich die unter 1. und 2. abgefragten Zahlen in den letzten fünf Jahren verändert und welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die Wahrnehmungszeiten zu verkürzen?

Zu Frage 1:

Die Polizei Bremen hat bestimmte Funktionen sowohl einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 als auch der Besoldungsgruppe A 10 zugeordnet und hiermit von der Möglichkeit der gebündelten Dienstpostenbewertung nach § 19 des Bremischen Besoldungsgesetzes Gebrauch gemacht. Hierdurch wurden aufgrund derselben Funktionen 973 Dienstposten gebündelt bewertet, sodass höherwertige Tätigkeiten im Vergleich der Besoldungsgruppen A 9 und A 10 nicht vorliegen. Die Betroffenen erhalten somit eine der Bewertung der Stelle entsprechende Besoldung.

124 Beamtinnen und Beamte nehmen dagegen höherwertige Tätigkeiten wahr, sodass zwischen der derzeitigen Besoldungsgruppe und der Bewertung des wahrgenommenen Dienstpostens ein Missverhältnis besteht. Dieses Missverhältnis kann durch eine Beförderung nur aufgelöst werden, soweit auch die Beförderungseife der Beamtin oder des Beamten vorliegt. Hierzu zählen die beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen wie z. B. die Erprobungszeit auf dem höher bewerteten Dienstposten sowie die Beförderungswartezeit.

Bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven haben 261 Beamtinnen und Beamte eine Besoldung erhalten, die niedriger ist als die Bewertung des Dienstpostens, auf dem sie eingesetzt sind. Von den 261 Beamtinnen und Beamten, die einen höherwertigen Dienstposten wahrnehmen, liegen bei lediglich 114 Beamtinnen und Beamten die beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine Beförderung vor.

Die Eingruppierung von Tarifbeschäftigten richtet sich nach der Tarifautomatik des TV-L /TVöD. Die Beschäftigten erhalten Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie eingruppiert sind. Die Beschäftigten sind in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihnen nicht nur vorübergehend ausübende Tätigkeit entspricht.

Zu Frage 2:

Bei der Polizei Bremen hatten in der Zeit vom 1. Januar 2019 bis 1. Juli 2025 die Beamt:innen der Fachrichtung Polizei eine durchschnittliche Wahrnehmungszeit auf einem höherwertigen Dienstposten von

- 3 Jahre und 4 Monaten von Besoldungsgruppe A10 nach Besoldungsgruppe A11
- 2 Jahre und 9 Monaten von Besoldungsgruppe A11 nach Besoldungsgruppe A12
- 2 Jahre und 7 Monaten von Besoldungsgruppe A12 nach Besoldungsgruppe A13
- 1 Jahr und 10 Monaten von Besoldungsgruppe A13 nach Besoldungsgruppe A14

- 2 Jahre und 7 Monaten von Besoldungsgruppe A14 nach Besoldungsgruppe A15
- 1 Jahr und 8 Monaten von Besoldungsgruppe A15 nach Besoldungsgruppe A16

Die fünf längsten Wahrnehmungszeiten der Beamtinnen und Beamten bei der Polizei Bremen betragen 16 Jahre und 4 Monate, 16 Jahre und 8 Monate, 15 Jahre und 9 Monate, 14 Jahre und 5 Monate und 12 Jahre und 9 Monate. Die langen Standzeiten haben individuelle Gründe, z.B. Dienstunfähigkeit, laufende Disziplinarverfahren.

Bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven wurden aufgrund der Umstrukturierung der Kriminalpolizei die alten Organisationskennziffern und die damit verbundenen Funktionsbeschreibungen zum Jahresbeginn 2025 deaktiviert. Die damit verbundenen Stellenbeschreibungen können daher nicht mehr abgefragt werden. Eine Auswertung ist daher in diesem Bereich nur ab der neuen Struktur der Kriminalpolizei möglich, was zu einer massiven Verfälschung der Daten und Zeiten führen würde.

Zu Frage 3:

Die Unterdeckungen bei der Polizei Bremen haben sich verringert. Ein Vergleich aus dem Jahr 2020 zeigt bis heute eine Verringerung um 116 Unterdeckungen.

Bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven ist eine Auswertung leider nicht möglich.

Zum weiteren Abbau der Unterdeckungen im Bereich der Fachrichtung Polizei wurden seit Einführung der zweigeteilten Laufbahn umfangreiche Hebungspakete umgesetzt. Auch in den folgenden Haushaltsjahren sollen weitere Hebungen erfolgen, um die Unterdeckungen sukzessive und in Abhängigkeit der finanziellen Möglichkeiten weiter abzubauen.

Anfrage 11: Überstunden bei der Polizei – weiterhin ein großes Problem (1)? Anfrage der Abgeordneten Dr. Marcel Schröder, Thore Schäck und Fraktion der FDP

vom 18. Juni 2025

Wir fragen den Senat:

1. Wie hoch ist die Zahl der Überstunden, die bis zum 1. August 2025 bei der Polizei im Land Bremen angefallen und noch nicht abgebaut sind? (Bitte die Gesamtzahl der Überstunden getrennt für die Städte Bremen und Bremerhaven angeben.)

2. Wie hat sich diese Zahl im Vergleich zum 1. August 2024 verändert und welche Maßnahmen hat der Senat seitdem ergriffen, um einen verstärkten Abbau von Überstunden zu erleichtern?

3. Worauf führt der Senat die anhaltend hohe Anzahl an Überstunden zurück, besteht beispielsweise ein Zusammenhang zwischen den geleisteten Überstunden und dem Defizit zwischen den geplanten Haushaltsstellen und den tatsächlich besetzten Stellen und wenn ja, welcher?

Zu Frage 1:

Bis zum Stichtag 30. Juni 2025 sind bei der Polizei Bremen 107.867 Mehrarbeitsstunden, bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven 20.738,64 Mehrarbeitsstunden entstanden, die jeweils innerhalb eines Jahres nach Entstehen abzubauen sind.

Zu Frage 2:

Die Mehrarbeitsstunden haben sich gegenüber dem Vorjahr verringert. Bei der Polizei Bremen um 519 Mehrarbeitsstunden, bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven um 464 Mehrarbeitsstunden.

Der Abbau von Mehrarbeit durch Freizeitausgleich steht im Vordergrund. Dennoch wird der finanzielle Ausgleich von angeordneter Mehrarbeit auch zukünftig notwendig sein.

Für angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit ist innerhalb eines Jahres Dienstbefreiung zu gewähren. Sofern aus zwingenden dienstlichen Gründen eine Dienstbefreiung nicht gewährt werden kann, erfolgt eine Mehrarbeitsvergütung als Ausgleich von angeordneter oder genehmigter Mehrarbeit.

In beiden Polizeivollzugsbehörden im Land Bremen zeigen die Zahlen der Mehrarbeitsstunden der letzten Jahre einen Abwärtstrend auf. Dieser Trend soll beibehalten werden. Ziel ist es, eine Überlastung durch Mehrarbeit im Sinne des Gesundheitsmanagements zu verhindern. Altstunden sollen planvoll abgebaut werden und es sollen Konsequenzen aufgezeigt werden, die sich aus dem Mehrarbeitsabbau ergeben. Die Auszahlungen von Mehrarbeit soll fortgesetzt werden. Es soll aber auch ein Rahmen geschaffen werden, sowohl einen zeitnahen Freizeitausgleich zu ermöglichen als auch Mehrarbeit über einen längeren Zeitraum zu managen.

Zu Frage 3:

Wesentlicher Grundgedanke im Arbeitszeitmanagement der Polizeien ist, dass flexible und lageangepasste Polizeiarbeit Mehrarbeit unweigerlich bedingt. Das Selbstverständnis findet seine Grenzen in der Überlastung der Beamt:innen, der Organisation, sowie den dienstrechtlichen Rahmenbedingungen.

Erfahrungsgemäß verursachen operative Dienststellen, die einsatzbedingt ihren Dienst nicht kurzfristig abbrechen können, zunächst Mehrarbeiten, die erst zu einem späteren Zeitpunkt abgebaut werden können. Auch der Anstieg von Aufgaben, Berichtspflichten und ein Anstieg an Einsatzanlässen, welche im Rahmen von Besonderen Aufbauorganisationen, Ermittlungskommissionen etc., abgearbeitet werden müssen, führen zu Mehrarbeitsstunden. Ebenso können spezielle Ermittlungsverfahren der Kriminalpolizei zeitintensive Mehrarbeiten von Nöten machen.

**Anfrage 12: Überstunden bei der Polizei – weiterhin ein großes Problem (2)?
Anfrage der Abgeordneten Dr. Marcel Schröder, Thore Schäck und
Fraktion der FDP
vom 18. Juni 2025**

Wir fragen den Senat:

1. Wie hoch lag zum Stichtag 1. August 2025 die durchschnittliche Pro-Kopf-Belastung an Überstunden bei der Polizei Bremen? (Bitte den Gesamtdurchschnitt sowie den Durchschnitt für die Polizeien in Bremen und Bremerhaven angeben.)
2. Sind in den Jahren 2024 und bisher im Jahr 2025 Überstunden bei der Polizei verfallen, drohen bis Ende 2025 weitere Überstunden zu verfallen, und wenn ja in welchem Umfang?
3. Welche Einsatzarten verursachen überdurchschnittlich viele Überstunden?

Zu Frage 1:

Zum Stichtag 1. Juli 2025 lag die durchschnittliche Pro-Kopf-Belastung an Überstunden bei der Polizei Bremen bei 30 Stunden und bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven bei 37 Stunden.

Zu Frage 2:

Weder bei der Polizei Bremen noch bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven verfallen Mehrarbeitsstunden.

Zu Frage 3:

Erfahrungsgemäß verursachen operative Dienststellen, die einsatzbedingt ihren Dienst nicht kurzfristig abbrechen können, überdurchschnittlich viele Mehrarbeitsstunden.

**Anfrage 13: Wie geht es unseren Polizisten?
Anfrage der Abgeordneten Dr. Marcel Schröder, Thore Schäck und
Fraktion der FDP
vom 30. Juni 2025**

Wir fragen den Senat:

1. Wie hoch war monatlich der durchschnittliche Krankenstand innerhalb der Polizei im Jahr 2024 und bisher im Jahr 2025? (Bitte insgesamt sowie getrennt für die Städte Bremen und Bremerhaven angeben.)
2. Wie hat sich die Zahl der langzeiterkrankten Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten der Polizei in den letzten zwei Jahren entwickelt? (Bitte insgesamt sowie getrennt für die Städte Bremen und Bremerhaven angeben.)
3. Welche Gründe sind nach Ansicht des Senats ursächlich für den Krankenstand bei der Polizei und welche Maßnahmen hat der Senat getroffen, um den Krankenstand im Bereich der Polizei zu senken?

Zu Frage 1:

Bei der Polizei Bremen betrug die krankheitsbedingte Fehlzeitenquote zum 31. Dezember 2024 7,97 % und zum 30. Juni 2025 8,13 %.

Bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven betrug die krankheitsbedingte Fehlzeitenquote im Jahr 2024 8,5 % und zum 30. Juni 2025 9,7%.

Zu Frage 2:

Die Definition der „Langzeiterkrankung“ bezieht sich auf die absolute Anzahl aller Beschäftigten, die mehr als 42 Krankheitstage im Jahr aufweisen.

Die Berechnung der krankheitsbedingten Fehltage, die für das Land und die Stadtgemeinde Bremen zentral durch den Senator für Finanzen erfolgt, ist bei der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven nicht identisch. Hierdurch können die Zahlen der beiden Polizeibehörden nicht miteinander verglichen werden.

Der Anteil der krankheitsbedingten Fehltage von mehr als 42 Tagen im Vergleich zur absoluten Zahl der krankheitsbedingten Fehltage betrug

- zum 30. Juni 2024 bei der Polizei Bremen 35,64 %, bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven 34 %,
- zum 31. Dezember 2024 bei der Polizei Bremen 33,69 %, der der Ortspolizeibehörde Bremerhaven 33,61 %,
- zum 30. Juni 2025 bei der Polizei Bremen 32,93 %, bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven 37,7 %.

Zu Frage 3:

Die Polizeien führten Befragungen von Mitarbeitenden durch, um die Arbeitsbedingungen, psychischen Belastungen sowie Zufriedenheit und Gesundheitsstatus der Beschäftigten zu erfassen. Danach belasten vor allem die hohe Arbeitsintensität, psychische Belastungen, unklare Entscheidungsprozesse und mangelnde Kommunikation die Beschäftigten. Diese Herausforderungen spiegeln sich besonders in operativen Bereichen wie der Schutz- und Kriminalpolizei wider, die neben steigendem Arbeitsdruck auch mit gesellschaftlichen Veränderungen wie Respektverlust und zunehmender Aggressivität konfrontiert sind. Gleichzeitig gibt es aber auch positive Aspekte, wie eine ausgeprägte Kollegialität und einen hohen Sinngehalt der Arbeit, die als entlastend erlebt werden.

Im Rahmen der Fürsorge bieten die Polizei Bremen und die Ortspolizeibehörde Bremerhaven verschiedene Dienstsportmöglichkeiten an und beteiligen sich an den Firmenfitangeboten EGYM Wellpass bzw. HanseFit. Ebenso sind alle Beschäftigten berechtigt, an gesundheitsfördernden Fortbildungen des Aus- und Fortbildungszentrums und der Hochschule für Öffentliche Verwaltung teilzunehmen.

Darüber hinaus führen die Polizeien konsequent das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) durch und bieten umfangreiche Hilfsangebote z.B. bei Suchtproblemen oder bei besonders belastenden Einsätzen durch den eigenen Psychologischen/Sozialen Dienst bzw. durch Suchtbeauftragte und kollegiale Betreuungsteams

an. Ferner betreut die Polizei Bremen gezielt Langzeiterkrankte u.a. mit Paten. Außerdem wurde durch ein erfolgreiches Arbeitszeitmanagement die Zahl der Überstunden reduziert und damit auch die Belastung der Beschäftigten minimiert.

Des Weiteren werden bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven sogenannte „Gefährdungsbeurteilungen psychischer Belastungen“ mit dem Ziel durchgeführt, mentale Belastungen zu reduzieren und somit Arbeitsbedingungen zu verbessern.

Die Ortspolizeibehörde Bremerhaven empfiehlt darüber hinaus eine Reihe von Maßnahmen. Zentral ist die Reduzierung der Arbeitsintensität durch realistischere Zeitvorgaben, eine bessere Personalbemessung sowie die Optimierung von Arbeitsabläufen und Entscheidungswegen. Ebenso sollen die technische Ausstattung und Schutzausstattung verbessert werden. Stressbewältigungs- und Achtsamkeitstrainings, flexible Arbeitsmodelle und Mentoring-Programme für neue Mitarbeitende sollen helfen, psychische Belastungen abzufedern und die Resilienz zu stärken. Führungskräfte sollen durch gezielte Schulungen in ihrer Moderations- und Kommunikationskompetenz gestärkt werden, um die Mitarbeitenden besser zu unterstützen.

Anfrage 14: Hitzeschutz in Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern im Land Bremen

Anfrage der Abgeordneten Ute Reimers-Bruns, Derik Eicke, Katharina Kähler, Medine Yildiz, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD vom 30. Juni 2025

Wir fragen den Senat:

1. Durch welche Maßnahmen werden die vulnerablen Gruppen in Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern im Land Bremen derzeit in Perioden extremer Hitze geschützt?
2. Welche Leitlinien für den Schutz der vulnerablen Gruppen in Perioden extremer Hitze gelten derzeit in Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern im Land Bremen?
3. Inwiefern orientiert sich das Land Bremen dabei an den bekannten Muster-Hitzeschutzplänen und Arbeitshilfen aus Krankenhäusern in Berlin, Lübeck und München?

Zu Frage 1:

Laut Aussage der Krankenhaus- und Pflegeeinrichtungsleitungen im Land Bremen werden die Patient:innen und Bewohner:innen durch vielfältige Maßnahmen vor Hitze geschützt. Zu den Maßnahmen gehört, das Aufheizen der Innenräume aufgrund direkter Sonneneinstrahlung durch die Nutzung von Außenjalousien, Markisen, Rollläden oder Sonnenschutzfolie zu verhindern. Teilweise verfügen die Krankenhäuser bereits über wärmegeämmte Dächer und Fassaden. In Hitzeperioden wird in den Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen nur nachts und in den kühlen Morgenstunden gelüftet, um die aufgewärmte Luft nicht in die Räume hineinzulassen. Sowohl in der überwiegenden Anzahl der Krankenhäuser als auch in einigen Pflegeeinrichtungen werden Ventilatoren eingesetzt. Durch die Luftbewegung wird ein kühlender Effekt durch Begünstigung der Verdunstung des Schweißes bewirkt. Der Einsatz wärmeabgebender technischer Geräte wird – soweit möglich – vermieden. Darüber hinaus wird die Flüssigkeitszufuhr der Patient:innen erhöht und überwacht. Sowohl in Krankenhäusern als auch in Pflegeeinrichtungen werden Kleidung, Bettwäsche und Ernährung den Temperaturen angepasst. So werden leichtere Decken oder Laken verwendet und leichte Speisen gereicht, die schneller verdaut werden können und den Körper nicht zusätzlich belasten (z.B. Kaltschalen, Salate und Suppen). Da manche Medikamente bei Hitze anders wirken, wird die Medikation der Patient:innen und Bewohner:innen nach Möglichkeit auf ärztlichen Rat hin angepasst. Hierzu zählen insbesondere Schmerzmittel, Psychopharmaka, Blutdrucksenker und Insulin. Den Patient:innen und Bewohner:innen wird im Rahmen des Möglichen empfohlen, sich in kühlen Räumen oder an schattigen Plätzen im Außenbereich aufzuhalten. In den Pflegeeinrichtungen werden neben der Empfehlung körperliche Aktivitäten zu vermeiden, zusätzliche pflegerische Maßnahmen und Betreuungsangebote vorgehalten, wie die Verlegung in kühlere Räume sowie kühle Waschungen oder Armwickel. Ein wesentliches Element

ist dabei die Schulung der Mitarbeitenden zum sachgerechten Umgang mit Hitzeperioden und deren Auswirkungen auf die Gesundheit.

Zu Frage 2:

In den Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern des Landes Bremen gibt es bereits Einrichtungen, die über eigene Hitzeschutzpläne verfügen. Ebenso liegen Verfahrensanweisungen vor, die Patient:innen und Bewohner:innen vor Hitzeereignissen schützen sollen. Eine generelle standardisierte Leitlinie ist gemäß des im Jahr 2024 vom Senat verabschiedeten Hitzeaktionsplan Bremen Bremerhaven in Arbeit. Hierzu werden bestehende (Muster-)Hitzeschutzpläne, beispielsweise des Bundesministeriums für Gesundheit sowie anderer Länder, Kommunen und Gesundheitseinrichtungen berücksichtigt.

Darüber hinaus prüft die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die körperliche Unversehrtheit in Bezug auf die Wohnqualität von Bewohner:innen in unterstützenden Wohnformen. In der Bauverordnung zum Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz wurde 2021 die Pflicht der Einrichtungsträger zur Sicherstellung einer angemessenen Raumtemperatur während des ganzen Jahres und zur Beschattung der Außenbereiche aufgenommen. Dazu gehören auch wirksame Schutzmaßnahmen gegen Hitze und Sonneneinstrahlungen. Auch wird die Einhaltung einer ordnungsgemäßen Medikamentenaufbewahrung, beispielsweise in Bezug auf kühlpflichtige Medikamente, im Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz geregelt. Das Gesundheitsamt Bremerhaven hat im Rahmen der Hygienebegehungen im Jahr 2024 das Thema „Hitzeschutz in Pflegeeinrichtungen“ neu mit aufgenommen. Anhand einer Checkliste wurden hitzerelevante Punkte abgefragt bzw. erörtert um die Einrichtungen auf dieses wichtige Thema zu sensibilisieren.

Zu Frage 3:

Die Musterhitzeschutzpläne für Krankenhäuser in München und Lübeck basieren auf dem Musterhitzeschutzplan des Aktionsbündnis Hitzeschutz Berlin. Das Aktionsbündnis Hitzeschutz Berlin ist eine Initiative der Ärztekammer Berlin, der Berliner Senatsverwaltung für Gesundheit und Pflege sowie der Deutschen Allianz Klimawandel und Gesundheit (KLUG) e.V. Das Bundesministerium für Gesundheit hat in 2024 in Zusammenarbeit mit dem Aktionsbündnis Hitzeschutz Berlin sowie unter Mitwirkung weiterer Akteure des Gesundheitswesens den Musterhitzeschutzplan für Krankenhäuser zu einer Bundesempfehlung weiterentwickelt. Musterhitzeschutzpläne sollen auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und Erfahrungen aus der Praxis Anregungen und erste Orientierungen zur Erstellung eigener Hitzeschutzpläne bieten. Einige Krankenhäuser im Land Bremen haben sich an diesen Empfehlungen bereits orientiert und eigene Hitzeschutzpläne beziehungsweise Verfahrensanweisungen erstellt (siehe Frage 2). Weitere Krankenhäuser erarbeiten derzeit eben solche Pläne.

Mehrere Pflegeeinrichtungen melden, dass ihre Maßnahmen zum Hitzeschutz angelehnt sind an die bundeseinheitlichen Empfehlungen des Qualitätsausschusses Pflege zum Einsatz von Hitzeschutzplänen in Pflegeeinrichtungen und -diensten. Weitere Einrichtungen berichten über die Verwendung und Weiterleitung des Hitzeknigge des Umweltbundesamtes, der im letzten Jahr von den Gesundheitsämtern in Bremen und Bremerhaven versandt wurde.

**Anfrage 15: Gewalt gegen ältere Frauen im Land Bremen
Anfrage der Abgeordneten Kerstin Eckardt, Dr. Wiebke Winter und
Fraktion der CDU
vom 3. Juli 2025**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Frauen haben sich im ersten Betriebsjahr in der Gewaltschutzambulanz Bremen am Klinikum Bremen-Mitte aufnehmen und behandeln lassen? (Bitte aufschlüsseln nach Alter der Frauen: unter 30 Jahre, 30 bis 50 Jahre, älter als 50 Jahre.)
2. Wie viele der Frauen ab dem 50. Lebensjahr benötigten im Nachgang an die Dokumentation von Sachverhalt und Verletzungen eine medizinische Versorgung? (Bitte nach Herkunft der Frauen aus den Städten Bremen und Bremerhaven differenzieren.)
3. Welche Kenntnisse hat der Senat, insbesondere die Gesundheits- und Frauensenatorin, über Gewalt gegen im Land Bremen lebende Frauen im Alter?

Zu Frage 1:

Seit Eröffnung im April 2024 haben sich 315 Menschen an die Gewaltschutzambulanz gewendet (Stand 7. Juli 2025). Das Durchschnittsalter der untersuchten Personen (alle Geschlechter) liegt bei 34,2 Jahren. Bei den erwachsenen Betroffenen erhielten 99 Frauen eine Untersuchung. Davon waren 40 Prozent der untersuchten Frauen unter 30 Jahre alt, 46 Prozent waren zwischen 30 und 50 Jahre alt und 14 Prozent über 50 Jahre alt.

Zu Frage 2:

25 Prozent aller erwachsenen Betroffenen müssen nach der Verletzungsdokumentation notfallmedizinisch versorgt werden. Um den Personenschutz der betroffenen Personen über 50 entsprechend gewährleisten zu können, ist es nicht möglich, diese Zahlen nochmal weiter aufzuschlüsseln. Gleiches gilt für die Aufschlüsselung nach Herkunft der Frauen aus den Städten Bremen und Bremerhaven

Zu Frage 3:

Die Polizeiliche Kriminalstatistik zeigt für 2024 folgende Daten:

Partnerschaftsgewalt

Im Land Bremen wurden insgesamt 1.967 weibliche Personen als Opfer von Partnerschaftsgewalt registriert. Darunter waren 153 über 50 Jahre alt zum Zeitpunkt der Tat. Die Altersgruppe der über 50-Jährigen stellt einen Anteil von 8 Prozent der erfassten weiblichen Opfer. Die prozentuale Verteilung der registrierten weiblichen Opfer von Partnerschaftsgewalt auf die Altersgruppen in der Stadt Bremen und in Bremerhaven weicht nur geringfügig von der Altersverteilung im gesamten Land Bremen ab.

Innerfamiliäre Gewalt

Im Zusammenhang mit innerfamiliärer Gewalt wurden insgesamt 657 weibliche Personen als Opfer im Land Bremen erfasst. Darunter waren 144 über 50 Jahre alt zum Zeitpunkt der Tat. Die Altersgruppe der über 50-Jährigen stellt einen Anteil von 22 Prozent der erfassten weiblichen Opfer. Die prozentuale Verteilung der registrierten weiblichen Opfer von innerfamiliärer Gewalt auf die Altersgruppen weicht in Bremerhaven im Vergleich zum gesamten Land Bremen ab: In Bremerhaven entfällt ein höherer Anteil der erfassten weiblichen Opfer von innerfamiliärer Gewalt auf die Altersgruppe der unter 30-Jährigen (65 Prozent gegenüber 53 Prozent im Land Bremen), während der Anteil in der Altersgruppe der über 50-Jährigen entsprechend geringer ausfällt (11 Prozent gegenüber 22 Prozent im Land Bremen).

Deliktsbereiche Sexualdelikte, Körperverletzungsdelikte sowie von Mord und Totschlag

Die Gruppe der über 50-Jährigen ist mit 636 von insgesamt 4.639 registrierten Fällen und einem Anteil von 14 Prozent am geringsten vertreten. Die prozentuale Verteilung der registrierten weiblichen Opfer von den ausgewählten Delikten auf die Altersgruppen in der Stadt Bremen und in Bremerhaven weicht nur geringfügig von der Altersverteilung im gesamten Land Bremen ab.

Bundesweite wie auch europäische Erhebungen zeigen, dass alte und ältere Frauen weniger häufig den Weg ins Hilfesystem wählen oder finden. Zu dieser Erkenntnis kommt auch der Abschlussbericht des Dialogprozesses mit den Frauenhäusern in Bremen und Bremerhaven (2025). Dieser hält fest:

„Frauen ab 45 Jahren [machen] einen deutlich geringeren Anteil in Frauenhäusern aus, als gemäß ihrem Anteil in der Bevölkerung zu erwarten wäre. Die Ursachen hierfür können nicht datenbasiert benannt werden. Im Workshop wurden folgende Hinweise gegeben, die ursächlich sein könnten:

- Ältere Frauen haben ggf. andere Ressourcen / Alternativen zu einem Frauenhausaufenthalt
- Höhere Barriere, Stigmatisierung
- Szenario einer Gemeinschaftsunterkunft abschreckend
- Ansprache ist nicht zielgruppengerecht
- Die gewalttätige Partnerschaft ist so verfestigt, dass eine gewisse Resignation besteht, die Situation ändern zu können“

Die Sachberichte der Frauenhäuser und Beratungsstellen zeigen eine geringe Inanspruchnahme des Hilfesystems durch ältere Frauen. Bisher gibt es dazu keine einheitliche Erhebung, dies wird sich mit Einführung des Gewalthilfegesetzes ändern.

- Notruf: Von 109 Klient: innen im Jahr 2024 waren weniger als 5 Menschen über 60 Jahre alt.
- Neue Wege hat keinerlei Daten zum Alter der Personen in ihren Sachberichten
- Beratungsstelle für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsprostitution: BBMeZ: 1 Person mit 51 Jahren
- Autonomes Frauenhaus: „größter Anteil der 67 Frauen zwischen 30 und 39 Jahre“ (2023)
- GISBU Bremerhaven: Acht Prozent der Frauen im Frauenhaus, die auf Grund einer Gewalterfahrung dort waren, waren zwischen 55-64 Jahre alt. (2023)
- Frauenhaus Bremen-Nord: Keine Frau über 50 im Jahr 2023

Das genaue Ausmaß von Gewalthandlungen in Alten- und Pflegeeinrichtungen ist ebenso wie im Bereich der ambulanten/häuslichen Pflege nicht bekannt. Betroffen von Gewalt in der Pflege sind Pflegebedürftige, aber auch pflegende Angehörige und professionell Pflegende. Oft wird dieses Thema jedoch mit einem Tabu belegt.

Das Thema Gewaltschutz in Pflegeeinrichtungen wurde bereits 2017 in das Bremische Wohn- und Betreuungsgesetz mit aufgenommen. Jede Pflegeeinrichtung muss Fragen zum Umgang mit Gewalt sowie zur Gewaltprävention und -vermeidung thematisieren und ein Gewaltpräventionskonzept sowie ein Qualitäts- und Beschwerdemanagement vorhalten.

Bei der Stadt Bremerhaven wurde innerhalb des Sozialreferats die Stabsstelle Senior*innen eingerichtet. Im Zukunftskonzept für Seniorenpolitik in Bremerhaven (2023) werden auch Aspekte von Gewalt gegen ältere Menschen thematisiert. Die Stadt verfügt über Kenntnisse zu verschiedenen Formen von Gewalt im Alter – insbesondere im Kontext von Pflegebeziehungen, Abhängigkeit, Isolation und finanzieller Ausnutzung. Die Stabsstelle koordiniert in diesem Zusammenhang unter anderem Informationsveranstaltungen – etwa zum Thema Sicherheit im Alter – in Kooperation mit der Polizei. Auch Präventionsangebote wie das Projekt „Gewalt in der Pflege“ der AWO sowie Veranstaltungen in Quartierstreffs können zur Sensibilisierung beitragen. Perspektivisch können solche Themen im Rahmen des Fachbeirats Seniorenarbeit aufgegriffen und ausgebaut werden.

Anfrage 16: Wie viele Bremer:innen sind von der Aussetzung des Familiennachzugs betroffen?

Anfrage der Abgeordneten Sahhanim Görgü-Philipp, Dr. Henrike Müller und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 9. Juli 2025

Wir fragen den Senat:

1. Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen hat der Senat darüber, wie viele Menschen mit subsidiärem Schutzstatus im Land Bremen von der Aussetzung des Familiennachzugs betroffen sind?

2. Für wie viele Personen haben die Ausländerbehörden in Bremen und Bremerhaven seit dem 1. Januar 2023 ihre Zustimmung zur Visumserteilung für den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten erteilt, und wie viele Personen, die sich derzeit in Bremen aufhalten, haben im gleichen Zeitraum erstmals einen Aufenthaltstitel zum Zwecke des Familiennachzuges zu subsidiär Schutzberechtigten erhalten?

3. Wie viele Personen, die sich für einen Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten im Land Bremen registriert haben, befanden sich zuletzt auf der zentralen Warteliste sowie auf den dezentralen Wartelisten der deutschen Auslandsvertretungen?

Am 24. Juli 2025 ist das Gesetz zur Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten in Kraft getreten.

Dieses sieht in § 104 Absatz 14 Aufenthaltsgesetz eine zweijährige Aussetzung der Regelung in § 36a Aufenthaltsgesetz vor. Diese Norm regelt die Familienzusammenführung für Personen, die im Rahmen des internationalen Schutzes subsidiären Schutz erhalten haben.

Begünstigte sind Ehegatten, deren minderjährige ledige Kinder oder die Sorgeberechtigten minderjähriger lediger Kinder, die sich im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis zum subsidiären Schutz im Bundesgebiet aufhalten. Die Erteilung der Visa ist auf ein Kontingent von 1.000 je Monat begrenzt. Maßgeblich für die Erteilung sind im Gesetz vertypete humanitäre Kriterien. Das Bundesverwaltungsamt vollzieht die Auswahl der nachzugsberechtigten Personen im Rahmen des Kontingents.

Infolge der Aussetzung dürfen Familienangehörigen subsidiär Schutzberechtigter bis zum Ablauf des 23. Juli 2027 keine Visa nach § 36a AufenthG erteilt werden.

Ausgenommen von der Aussetzung sind Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits von einer Auslandsvertretung eine Einladung zur Visumabholung erhalten haben oder bei denen die Erteilung eines Visums Folge eines zuvor außergerichtlich oder gerichtlich geschlossenen Vergleichs ist.

In einzelnen herausgehobenen Fällen sollen §§ 22 und 23 Aufenthaltsgesetz als Härtefallregelung weiterhin Anwendung finden.

Zu Frage 1:

Nach dem Ausländerzentralregister halten sich im Land Bremen zum Stand 30. Juni 2025 insgesamt 6.060 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative Aufenthaltsgesetz auf. Dieser Titel wird subsidiär Schutzberechtigten nach Anerkennung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erteilt. Davon sind 4.927 syrische Staatsangehörige, was ca. 81,3 % entspricht.

Wie viele Personen davon im Ausland Familienangehörige haben, die dem Personenkreis nach § 36a AufenthG unterfielen, ist nicht bekannt und wird in den Ausländerbehörden nicht erfasst.

Zu Frage 2:

Die Anzahl der Zustimmung zur Erteilung von Visa nach § 36a AufenthG kann nicht mitgeteilt werden, da diese nicht gesondert erfasst werden.

Das Migrationsamt Bremen hat seit dem 1. Januar 2023 insgesamt 419 Aufenthaltserlaubnisse im Rahmen des Ehegatten-, Kinder- oder Elternnachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten erteilt.

In Bremerhaven wurden in dem entsprechenden Zeitraum insgesamt 47 solcher Aufenthaltserlaubnisse erteilt.

Zu Frage 3:

Die zentrale Warteliste für die Visa-Terminvergabe wird vom Auswärtigen Amt verantwortet und ist dem Senat nicht zugänglich.

Anfrage 17: Wohnungs- und Obdachlosigkeit in Bremen im Jahre 2030 beenden – Zeigen sich erste Fortschritte?

Anfrage der Abgeordneten Sigrid Grönert, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU vom 16. Juli 2025

Wir fragen den Senat:

1. Wie hat sich die Anzahl wohnungsloser, aber untergebrachter und wie die Anzahl obdachloser Menschen in Bremen und Bremerhaven im Jahr 2024 im Verhältnis zum Jahr 2023 entwickelt? (Bitte in Altersgruppen aufschlüsseln.)
2. Welche Erfolge gegen Obdach- und Wohnungslosigkeit konnten bislang durch die im April 2024 auf die Große Anfrage der CDU (Drucksache 21/410) angekündigte, zusätzliche niedrigschwellige und sozialräumlich organisierte Beratung für in Hotels und Pensionen notuntergebrachte Menschen tatsächlich erzielt werden?
3. Welche jährlichen Kosten entstehen in Bremen und Bremerhaven durch Notunterbringungen oder Unterbringungen in betreuten Einrichtungen oder Hotels und Pensionen, weil wegen fehlender passender Angebote keine Perspektive auf eigenen Wohnraum besteht?

Zu Frage 1:

Die Zahl der in Bremen untergebrachten Personen weist im Vergleich der Jahre 2023 und 2024 nur geringfügige Änderungen auf. Im Jahr 2023 wurden insgesamt 2.042 Personen untergebracht, im Jahr 2024 waren es 1.987 Personen. Im Jahr 2023 war der Schwerpunkt in den Altersgruppen der 40- bis 64-Jährigen (38 %) und der 30- bis 39-Jährigen (22 %) zu verzeichnen. 18 % der untergebrachten Personen waren 21 bis 29 Jahre alt. Jeweils 4 % gehörten zu den jungen Erwachsenen zwischen 18 und 20 Jahren und den älteren Menschen ab 65 Jahren. 253 Minderjährige und somit 12 % mussten 2023 notuntergebracht werden, bei 1 % lag keine Altersangabe vor. Der Alterscluster für 2024 gleicht den Zahlen für 2023. Auch hier war der Schwerpunkt bei den Altersgruppen der 40- bis 64-Jährigen (40 %) und der 30- bis 39-Jährigen (21%) zu verzeichnen. 17 % der untergebrachten Personen waren 21 bis 29 Jahre alt. 5 % gehörten zu den jungen Erwachsenen zwischen 18 und 20 Jahren und 4 % zu den älteren Menschen ab 65 Jahren. 234 Minderjährige und somit ebenfalls 12 % mussten im Jahr 2024 notuntergebracht werden, der Anteil ohne Altersangabe betrug auch hier 1 %.

Für die Stadtgemeinde Bremen wird die Zahl der obdachlosen Personen (nicht im Unterbringungssystem) für das Jahr 2023 auf ca. 150 geschätzt. Für 2024 wird mit einer Steigerung von 5 bis 10 % gerechnet. Eine Statistik über obdachlose Personen wird nicht geführt. Die Auswertung der Kontakte der Streetworker:innen ergab, dass insgesamt die Altersgruppen der 25- bis 45-Jährigen und der 46- bis 65-Jährigen am stärksten vertreten sind. Im Bereich des Hauptbahnhofs und der Neustadt ist sowohl eine größere Zahl jüngerer Menschen (unter 25 Jahren) als auch über 65-Jähriger zu verzeichnen.

Je nach Betrachtungsperspektive wird die Anzahl der dauerhaft obdachlosen Personen in Bremerhaven für das Jahr 2024 auf mindestens 50 Personen geschätzt. Für das Jahr 2023 liegt keine entsprechende Einschätzung vor.

In Bremerhaven bietet die Gesellschaft für integrative soziale Beratung und Unterstützung (GISBU mbH) Übernachtungsmöglichkeiten für wohnungslose Menschen an. Für Männer steht der Bereich Notunterkunft zur Verfügung. Für wohnungslose Frauen wird im Rahmen des Frauenhauses ebenfalls eine Notunterkunft angeboten.

Laut den Jahresberichten der GISBU wurden im Jahr 2024 insgesamt 157 untergebrachte wohnungslose Männer in der Notunterkunft erfasst. Im Jahr 2023 waren es 150 Männer.

Im Jahr 2023 verteilten sich die männlichen Teilnehmer überwiegend auf die Altersgruppen 35 bis 44 Jahre (26,1 %) und 27 bis 34 Jahre (20,2 %). Im Jahr 2024 verschob sich der Schwerpunkt leicht: Der Anteil der 35 bis 44-Jährigen stieg auf 29,9 %, während der Anteil der 27 bis 34-Jährigen mit 19,9 % nahezu konstant blieb. Auffällig ist der starke Anstieg bei den 45 bis 54-Jährigen von 16,4 % auf 25,3 %. Jüngere Altersgruppen wie die 18 bis 20-Jährigen mit einem Rückgang von 9,7 % auf 1,7 % und die 21 bis 26-Jährigen mit einem Rückgang von 10,1 % auf 7,9 % sind hingegen deutlich weniger vertreten. Ein Rückgang von 7,6 % auf 5,0 % ist auch bei den Menschen über 65 zu verzeichnen. Die Altersgruppe 55 bis 65 zeigt im Vergleich von 2023 mit 10,1 % zu 2024 mit 10,4 % einen ähnlich bleibenden Anteil.

Im Bereich Frauenhaus wurden in 2024 insgesamt 17 Frauen aufgrund von Obdach- oder Wohnungslosigkeit aufgenommen. In 2023 waren es 12 Frauen. Eine Aufteilung nach Altersgruppen liegt nicht vor.

Zu Frage 2:

In der letzten Periode der Arbeit der Wohnraumlots:innen im Sommer 2024 gab es 142 Kontakte in Form von persönlichen Gesprächen oder Telefonaten mit insgesamt 28 Männern und sechs Frauen. Fünf Personen wurden unterstützend an andere Beratungsangebote und Hilfesysteme angebunden, zwei Personen konnten in Wohnraum ausgesteuert werden und eine Frau wurde in ein Arbeitsverhältnis vermittelt.

Zu Frage 3:

Grundsätzlich wird die Unterbringung in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven unterschiedlich gehandhabt. In Bremen werden alle Unterbringungen durch die Zentrale Fachstelle Wohnen vorgenommen. In Bremerhaven wird die Unterbringung von Männern und Frauen unterschiedlich gehandhabt. Darüber hinaus ist für die Unterbringung in Hotels und Pensionen das Ordnungsamt zuständig.

In Bremerhaven beliefen sich die Kosten für die Notunterkunft für Männer im Jahr 2023 auf rund 280.000 €. Für das Jahr 2024 liegen bisher noch keine abgerechneten Kosten vor. Die Kosten für die Unterbringung obdach- und wohnungsloser Frauen im Bereich des Frauenhauses können nicht beziffert werden, da diese nicht gesondert erfasst werden. Eine Auswertung der jährlichen Kosten für Hotelunterbringungen in Bremerhaven war aufgrund der kurzen Beantwortungszeit nicht möglich, da diese jeweils einzelfallabhängig erhoben werden müssten.

Die Nettokosten für die Unterbringung in Notunterkünften, betreuten Einrichtungen sowie Hotels und Pensionen betrugen in Bremen im Jahr 2023 für Unterbringung und Betreuung € 4.043.506. Im Jahr 2024 beliefen sich diese Kosten auf € 4.465.032.

**Anfrage 18: Suchtkranke Menschen im Land Bremen
Anfrage der Abgeordneten Sina Dertwinkel, Dr. Wiebke Winter und
Fraktion der CDU
vom 18. Juli 2025**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Personen mit einer diagnostizierten Abhängigkeitserkrankung leben im Land Bremen? (Bitte nach den Städten Bremen und Bremerhaven, Geschlecht der Betroffenen sowie medizinischer Klassifikationsliste der Weltgesundheitsorganisation ICD-10 aufschlüsseln nach Abhängigkeitssyndrome durch Alkohol, Opioide, Cannabinoide, Sedativa, Kokain, Stimulantien, Halluzinogene, multipler Substanzgebrauch.)

2. Wie viele abhängigkeitskranke Menschen halten sich nach validen Erhebungen beziehungsweise Schätzungen darüber hinaus auf den Straßen Bremens und Bremerhaven auf, insbesondere schwerst Drogenabhängige? (Auch hier bitte nach Geschlecht der Betroffenen ausweisen.)

3. Verfolgt der Senat das Ziel, durch eine seriöse und unabhängige Studie die Entwicklung und das aktuelle Ausmaß zunehmender Vereinsamung und Verelendung von suchtmittelkonsumierenden Menschen zu erfassen?

Zu Frage 1:

Im Folgenden wird die Anzahl der im Jahr 2024 in ambulanten Praxen gestellten Diagnosen zu einer Abhängigkeitserkrankung von in Bremen wohnhaften Bürger:innen tabellarisch dargestellt. Dies ist nicht gleichzusetzen mit der Anzahl der Personen, bei denen eine Abhängigkeitsdiagnose gestellt wurde, da auch mehrere Diagnosen bei einer Person gestellt werden können.

Substanz	Diagnose nach ICD-10	Gesamtanzahl	Bremen	Bremerhaven	männlich	weiblich	divers
Alkohol	F10.2	6.331	5.228	1.109	4.361	1.970	
Opioide	F11.2	2.171	1.790	384	1.585	591	2
Cannabinoide	F12.2	1.364	1.086	278	1.047	317	
Sedativa	F13.2	1.161	909	254	499	662	1
Kokain	F14.2	777	675	103	601	176	
Stimulantien	F15.2	120	108	12	78	42	
Halluzinogene	F16.2	6	6		3	3	
Multipler Substanzgebrauch	F19.2	2.580	1.983	605	1.786	796	2
		14.510	11.785	2.745	9.960	4.557	5

Tab.1: Anzahl der in ambulanten Praxen gestellten Diagnosen zu einer Abhängigkeitserkrankung von im Land Bremen wohnenden Bürger:innen im Jahr 2024. Quelle: KVBH 2025.

Die tatsächliche Anzahl der betroffenen Menschen ist jedoch deutlich höher als die Anzahl der Diagnosen einzuschätzen, da nicht davon auszugehen ist, dass alle im Jahr 2024 einen Arzt/eine Ärztin aufgesucht haben.

Analysedaten der BARMER-Krankenkasse schätzen beispielsweise den Anteil von Personen mit einer Abhängigkeitsdiagnose von Alkohol im Bundesland Bremen im Jahr 2023 auf 2,02 Prozent. Das sind bei 688.741 Einwohnenden (März 2023, Quelle StaLa) bereits knapp 14.000 Menschen.

Zu Frage 2:

Die in den Jahren 2018 und 2019 durchgeführte **DRUSEC-Studie** mit dem Teilprojekt zu den offenen Drogenszenen in der Stadt Bremen beschreibt diese als fluide soziale Konstellationen, deren Zusammensetzung u. a. von Tageszeit, Wetterbedingungen und Wochentag abhängig ist. Während im Studienzeitraum in Bahnhofsnähe Ansammlungen von bis zu 50 Personen zur gleichen Zeit beobachtet wurden, waren die Gruppen an den Treffpunkten in Wohnstadtteilen mit 7-30 Personen deutlich kleiner.

Die im Erhebungszeitraum an den oben genannten Treffpunkten angetroffenen Szenemitglieder waren zwischen 25 und 65 Jahre alt und überwiegend männlich (ca. 75 Prozent).

Zur aktuellen Situation im öffentlichen Raum liegen in beiden Städten keine validen Erhebungen vor.

Die Bremer Drogenhilfe schätzt die aktuelle Anzahl der Menschen mit einer drogenbezogenen Abhängigkeitserkrankung, die sich mehr oder weniger häufig und zeitintensiv im öffentlichen Raum in den verschiedenen Stadtteilen **Bremens** aufhalten, auf 600 bis 900 Personen. Gemäß der Kontaktdokumentation der Streetworkenden trafen sie dort im ersten Halbjahr 2025 auf 71 Prozent Männer und 29 Prozent Frauen. Werden jedoch alle Personen einbezogen, die im Stadtbild durch Konsum legaler und illegaler Substanzen auffallen, wird deren aktuelle Anzahl auf 1000 bis 1500 geschätzt.

Die Mitarbeitende des Streetwork-Projekts im Programm „Lebendige Quartiere“ in **Bremerhaven** schätzt die Anzahl der abhängigkeitskranken Menschen, die sich vorwiegend im öffentlichen Raum aufhalten (auch mit einem Wohnraum), auf insgesamt ca. 300 Personen. Mehr als drei Viertel der Kontakte im Streetwork-Projekt waren zu Männern und knapp ein Viertel zu Frauen.

Zu Frage 3:

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz prüft derzeit die Durchführung einer Evaluation der im Rahmen der integrierten Drogenhilfestrategie (IDHS) erfolgten Hilfsmaßnahmen. Ziel wäre, die Entwicklung im Bereich des riskanten und abhängigen Suchtmittelkonsums systematisch, wissenschaftlich fundiert und unabhängig zu erfassen.

Die Studie sollte die Wirkungen, Reichweiten und bestehende Lücken in der Umsetzung der IDHS analysieren und dabei schwer erreichbare Zielgruppen wie konsumierende Menschen in prekären Lebenslagen in den Blick nehmen. Folgende Fragen sollten gestellt werden:

- Welche Personengruppen wurden durch die bisherigen Maßnahmen erreicht?
- Welche Wirkung hatten die unterschiedlichen Angebote?
- Welche Personengruppen konnten nicht erreicht werden?

Wie hat sich die soziale und gesundheitliche Situation suchtmittelkonsumierender Menschen im öffentlichen Raum entwickelt?

Anfrage 19: Bislang keine Antwort – Liegt das CDU-Schreiben zur Zivilklausel auf Halde?

Anfrage der Abgeordneten Susanne Grobien, Theresa Gröninger, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU vom 21. Juli 2025

Wir fragen den Senat:

1. Seit wann ist dem Senat das Schreiben der CDU-Fraktion „Gutachten zu den Auswirkungen der bremischen Zivilklausel auf die Forschungspraxis sowie auf zivil-militärische Forschungsk Kooperationen im Land Bremen“ bekannt, welches dem Präsidenten des Senats am 26. Mai 2025 zugegangen ist?

2. Aus welchen Gründen konnte der Brief bis zum heutigen Datum (21. Juli 2025) nicht beantwortet werden und zu wann kann die CDU-Fraktion mit einer Antwort rechnen?

3. Wie bewertet der Senat den Vorschlag, ein neutrales Expertengutachten zu den Auswirkungen der bremischen Zivilklausel auf die Forschungspraxis sowie auf zivil-militärische Forschungsk Kooperationen im Land Bremen zu beauftragen?

Zu Frage 1:

Das Schreiben der CDU-Fraktion ist am 27. Mai 2025 im Rathaus eingegangen.

Zu Frage 2:

Die Hinweise und Argumentationen aus dem Schreiben an den Bürgermeister wurden zur Kenntnis genommen. Die im Schreiben vorgeschlagenen gutachterlichen Fragen setzen sich aus vielen Aspekten zusammen, die sowohl auf praktische als auch auf juristische Prüfungen der Zivilklausel abzielen. Inwieweit diese sinnvoll gutachterlich zu beantworten sind, wird sorgfältig mit den beteiligten Ressorts abgewogen. Die Ergebnisse des Prüfprozesses werden zu gegebener Zeit und auf geeignete Art und Weise kommuniziert werden.

Zu Frage 3:

Ob und inwieweit sich die Zivilklauseln und die Transparenzklauseln auf die unternehmerischen Drittmittel ausgewirkt haben, ist kaum valide gutachterlich einschätzbar. Eine Begutachtung, die nicht die notwendige Aussagekraft erreichen kann, erscheint weder zweckmäßig noch wirtschaftlich.

Soweit in den Hochschulen Unsicherheit zum (landesrechtlichen) Handlungsrahmen besteht, ist eine gutachterliche Einschätzung, die sich insbesondere mit dem Verhältnis zur Wissenschaftsfreiheit beschäftigt, sinnvoll. Diese Überlegungen sind Bestandteil der gegenwärtig stattfindenden Abwägungsprozesse.

Insofern kann noch keine abschließende Antwort auf die Frage gegeben werden.

Anfrage 20: Verwaltungskosten, Meldepflicht und Forderungsmanagement beim Ausbildungsfonds

Anfrage der Abgeordneten Theresa Gröninger, Bettina Hornhues, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU vom 23. Juli 2025

Wir fragen den Senat:

1. Wie hoch sind die aus dem Haushalt finanzierten Verwaltungskosten (inklusive Personalkosten, IT-Kosten, Bürokosten et cetera), die im Zusammenhang mit dem Ausbildungsunterstützungsfonds seit Jahresbeginn angefallen sind und wie hoch prognostiziert der Senat die Verwaltungskosten, die im Gesamtjahr anfallen werden?

2. Wie viele Unternehmen sind bislang ihrer Meldepflicht nach § 2 Ausbildungsunterstützungsfondsgesetz (AusbUFG) nachgekommen und wie viele dieser Meldungen erfolgten durch Unternehmen, die vorher angeschrieben beziehungsweise die vorher nicht angeschrieben wurden?

3. Wie genau gestaltet sich das Forderungsverfahren für Unternehmen, die sich noch nicht gemeldet haben, die Ausbildungsabgabe nicht zahlen oder beim Verwaltungsgericht Bremen Klage gegen den Abgabebescheid für die Ausbildungsabgabe eingereicht haben?

Zu Frage 1:

Die aus dem Haushalt finanzierten Verwaltungskosten seit Jahresbeginn 2025 beziffern sich auf rund 918.000 Euro.

Die Verwaltungskosten, die im Gesamtjahr anfallen werden, sind auf knapp 1,7 Millionen Euro veranschlagt.

Diese Kosten umfassen die IT-Kosten mit knapp 1,2 Mio. Euro, die Personalkosten der Geschäftsstelle des Ausbildungsunterstützungsfonds sowie pauschalisierte Bürokosten.

Darüber hinaus werden in der Abteilung Arbeit und in der Zentralabteilung der SASJI je nach Zuständigkeit und Bedarf weitere Aufgaben im Rahmen des Ausbildungsunterstützungsfonds arbeitsteilig und anteilig wahrgenommen. Eine Aufschlüsselung dieser Kosten ist nicht möglich.

Zu Frage 2:

Mit Stand vom 31. Juli 2025 sind 10.174 Arbeitgeber:innen ihrer Meldepflicht gemäß § 11 Absatz 2 Ausbildungsunterstützungsfondsgesetz (AusbUFG) nachgekommen. Der Abgleich zwischen den erfolgten Meldungen von Arbeitgeber:innen, die zuvor (informativ) angeschrieben wurden bzw. solchen, die nicht angeschrieben wurden, da keine entsprechende Daten vorlagen, ist aktuell in der Bearbeitung und steht noch nicht zur Verfügung.

Zu Frage 3:

Für Unternehmen, die sich noch nicht gemeldet haben, wird die Durchführung eines Schätzverfahrens mittels eines Anschreibens angekündigt und eine Frist zur Nachmeldung eingeräumt (gemäß § 11 Absatz 4 Ausbildungsunterstützungsfondsgesetz). Im Falle einer erneuten Nicht-Meldung erfolgt die Schätzung durch die zuständige Stelle und Erlass eines entsprechenden Verwaltungsaktes (gemäß § 2 Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes).

Für Unternehmen, die eine festgesetzte Ausbildungsabgabe trotz Vorliegens der Fälligkeit nicht zahlen, wird das reguläre Mahnverfahren über die Landeshauptkasse Bremen eingeleitet.

Für Unternehmen, die beim Verwaltungsgericht Bremen Klage gegen den Erlass des Verwaltungsaktes gemäß AusbUFG eingereicht haben, gilt gemäß § 5 Absatz 4 der Verordnung zur Durchführung des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes, dass die Zahlung (sieben Tage) nach Eintreten der Bestandskraft, also des rechtskräftigen Abschlusses des gerichtlichen Verfahrens, fällig wird. Im Anschluss gelten die Ausführungen des vorangegangenen Absatzes entsprechend.

Anfrage 21: Auf Druck der LINKEN: Erfindet der Senat Bovenschulte schon wieder eine neue Steuer, um bremische Unternehmen zu belasten?

Anfrage der Abgeordneten Theresa Gröninger, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU vom 28. Juli 2025

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die Idee der Einführung einer sogenannten Übergewinnsteuer für Unternehmen der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie?

2. Wie definiert der Senat „Übergewinne“, und wie differenziert der Senat zwischen natürlichen und nicht natürlichen Gewinnen?

3. Inwiefern teilt der Senat die Aussage des Staatsrates Stührenberg bei „buten un binnen“ vom 25. Juli 2025, dass „man ernsthaft über die Besteuerung von Übergewinnen [...] nachdenken müsse“ und inwiefern ist diese Aussage im Senat abgestimmt?

Zu Frage 1:

Eine Übergewinnsteuer kann in Krisensituationen ein geeignetes Instrument zur Besteuerung von Übergewinnen sein.

Zu Frage 2:

Die rechtliche Definition wäre Gegenstand der jeweiligen steuergesetzlichen Ausgestaltung. Hierzu gibt es verschiedene Möglichkeiten. Das deutsche EU-Energiekrisenbeitragsgesetz etwa bestimmte im Anschluss an die EU-Notfallmaßnahmenverordnung als gesondert zu steuernden Übergewinn den Teil des Gewinns, der den langjährigen Durchschnittsgewinn eines Unternehmens um mehr als 20% überstieg.

Zu Frage 3:

Der Senat plant derzeit keine entsprechende Gesetzesinitiative.

Anfrage 22: Bürgergeld im Land Bremen – Quo vadis? (I)
Anfrage der Abgeordneten Sigrid Grönert, Bettina Hornhues, Dr. Wiebke Winter
und Fraktion der CDU
vom 8. August 2025

Wir fragen den Senat:

1. Wie hat sich die Integrationsquote in Arbeit im Land Bremen seit Einführung des Bürgergeldes entwickelt?
2. Wie stellt sich diese Entwicklung in den Jahren 2023 bis 2025 und getrennt nach Bremen-Stadt und Bremerhaven dar?
3. Wie hoch ist der Anteil der erfolgreichen Integrationen, bei denen der Bürgergeldbezug vollständig beendet wurde („bedarfsdeckend“) und wie sieht die Quote nach sechs Monaten aus?

Zu Frage 1:

Bei der Integrationsquote werden die Integrationen in den vergangenen zwölf Monaten ins Verhältnis zum durchschnittlichen Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in diesem Zeitraum gesetzt. Daher werden für 2023 und 2024 jeweils die Integrationsquoten im Dezember betrachtet. Daten für 2025 liegen nur bis März vor. Aus diesem Grund ist die Vergleichbarkeit der Daten aufgrund der unterschiedlichen Bezugszeiträume eingeschränkt.

Die Integrationsquote von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Land Bremen betrug im Dezember 2023 18,2% und im Dezember 2024 18,8%. Im März 2025 betrug die Integrationsquote 18,7%.

Zu Frage 2:

Im Jobcenter Bremen betrug die Integrationsquote im Dezember 2023 17,6% und im Dezember 2024 18,1%. Im März 2025 betrug die Integrationsquote 18,2%.

Im Jobcenter Bremerhaven betrug die Integrationsquote im Dezember 2023 20,1% und im Dezember 2024 21,2%. Im März 2025 betrug die Integrationsquote 20,8%.

Zu Frage 3:

Die Bedarfsdeckung wird lediglich für einen Dreimonatszeitraum nach Integration untersucht. Bedarfsdeckende Integrationen nach sechs Monaten werden nicht ermittelt. Der Anteil an bedarfsdeckenden Integrationen an allen Integrationen im Land Bremen betrug im Dezember 2023 45,3% und im Dezember 2024 44,0%. Daten für 2025 liegen derzeit nicht vor.

Im Jobcenter Bremen betrug der Anteil im Dezember 2023 45,5% und im Dezember 2024 44,8%. Im Jobcenter Bremerhaven betrug der Anteil im Dezember 2023 44,7% und im Dezember 2024 41,1%.

Anfrage 23: Bürgergeld im Land Bremen – Quo vadis? (II)
Anfrage der Abgeordneten Sigrid Grönert, Bettina Hornhues, Dr. Wiebke Winter
und Fraktion der CDU
vom 8. August 2025

Wir fragen den Senat:

1. Wie hoch ist aktuell die Zahl der Bürgergeld-Empfänger im Land Bremen, differenziert nach Altersgruppen, Geschlecht und Staatsangehörigkeit?
2. Wie hoch ist der Anteil der Unter-25-Jährigen im Bürgergeldbezug im Vergleich zum Bundesdurchschnitt? (Bitte differenzieren nach mit und ohne Berufsausbildung.)
3. Wie hoch ist der Anteil der Langzeitleistungsbeziehenden (länger als zwölf Monate im Bürgergeldbezug)?

Zu Frage 1:

Im April 2025 gab es im Land Bremen 94.333 Regelleistungsberechtigte (Personen mit Anspruch auf Gesamtregelleistung nach dem SGB II). Die Regelleistungsberechtigten setzen sich zusammen aus erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Bei nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten handelt es sich vor allem um Personen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft, die noch nicht im erwerbsfähigen Alter sind.

Im April 2025 gab es im Land Bremen 67.328 erwerbsfähige Leistungsberechtigte. Davon waren 32.777 männlich und 34.551 weiblich. 13.025 waren unter 25 Jahre alt, 42.185 waren 25 bis unter 55 Jahren, 12.118 waren 55 Jahre und älter. 33.096 waren Deutsche, 34.232 hatten eine ausländische Staatsbürgerschaft.

Im April 2025 gab es im Land Bremen 27.005 nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte. Davon waren 14.032 männlich und 12.973 weiblich. 26.489 waren unter 15 Jahre alt, 516 waren 15 Jahre und älter. 13.969 waren Deutsche, 13.036 hatten eine ausländische Staatsbürgerschaft.

Zu Frage 2:

Für die Beantwortung dieser Frage wird die Gruppe der arbeitsuchenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten betrachtet, da das Merkmal Berufsausbildung nur für die arbeitsuchenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ermittelt werden kann.

Im Land Bremen gab es im April 2025 46.332 arbeitsuchende, erwerbsfähige Leistungsberechtigte. Davon waren 3.759 unter 25 Jahre alt, dies entspricht einem Anteil von 8,1% an den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten insgesamt. Von den 3.759 arbeitsuchenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten unter 25 Jahren hatten 3.370 keine abgeschlossene Berufsausbildung, dies entspricht einem Anteil an den arbeitsuchenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten unter 25 Jahren von 89,7%. 265 hatten eine betriebliche oder schulische Ausbildung, dies entspricht 7,1%. 124 hatten eine akademische Ausbildung, dies entspricht 3,3%.

In Deutschland gab es im April 2025 2.752.620 arbeitsuchende, erwerbsfähige Leistungsberechtigte. Davon waren 257.268 unter 25 Jahre alt, dies entspricht einem Anteil von 9,3% an den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten insgesamt. Von den 257.268 arbeitsuchenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten unter 25 Jahren hatten 230.088 keine abgeschlossene Berufsausbildung, dies entspricht einem Anteil an den arbeitsuchenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten unter 25 Jahren von 89,4%. 17.858 hatten eine betriebliche oder schulische Ausbildung, dies entspricht 6,9%. 6.788 hatten eine akademische Ausbildung, dies entspricht 2,6%.

Zu Frage 3:

Langzeitleistungsbeziehende gemäß § 48a SGB II sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate erwerbsfähige Leistungsberechtigte waren.

Im März 2025 gab es im Land Bremen 67.349 erwerbsfähige Leistungsberechtigte. Davon waren 47.105 Langzeitleistungsbeziehende, dies entspricht einem Anteil von 69,9% an den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Aktuellere Daten liegen derzeit nicht vor.

In Deutschland gab es im März 2025 3.966.531 erwerbsfähige Leistungsberechtigte. Davon waren 2.592.633 Langzeitleistungsbeziehende, dies entspricht einem Anteil von 65,4% an den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.

**Anfrage 24: Bürgergeld im Land Bremen – Quo vadis? (III)
Anfrage der Abgeordneten Sigrid Grönert, Bettina Hornhues, Dr. Wiebke Winter
und Fraktion der CDU
vom 8. August 2025**

Wir fragen den Senat:

1. Wie haben sich die jährlichen Gesamtkosten der Kosten der Unterkunft (KdU) für Menschen im Bürgergeldbezug einschließlich Bedarfsgemeinschaften im Land Bremen seit 2021 einschließlich 1. Halbjahr 2025 entwickelt?

2. Welche Kosten entstehen in Bremen jährlich durch Ersatz- oder Notunterbringungen, weil sich kein geeigneter Wohnraum für Bürgergeldempfänger und Analogleistungsbezieher aus dem Flüchtlingsbereich finden lässt?

3. Welche konkreten neuen Maßnahmen plant der Senat, um die Zahl der Leistungsbeziehenden zu senken, was auch die Gesamtkosten der KdU reduzieren würde?

Zu Frage 1:

Die Gesamtausgaben der Kosten der Unterkunft für Menschen im Bürgergeldbezug im Land Bremen lagen im Jahr 2021 bei 260 Mio. Euro, im Jahr 2022 bei 263 Mio. Euro, im Jahr 2023 bei 292 Mio. Euro, im Jahr 2024 bei 304 Mio. Euro und im ersten Halbjahr 2025 bei 171 Mio. Euro. Dabei ist zu beachten, dass in der ersten Jahreshälfte aus buchungstechnischen Gründen anteilig höhere Ausgaben als in der zweiten Jahreshälfte gebucht werden. An den Ausgaben beteiligt sich der Bund im Rahmen der Bundesbeteiligung, welche für das Jahr 2025 71,3 Prozent beträgt.

Zu Frage 2:

Dem Grunde nach dienen alle kommunalen Unterkünfte im Bereich geflüchteter Menschen der Überbrückung bis zum Einzug in den eigenen, privaten Wohnraum. Daneben erfüllt das kommunale Unterbringungssystem auch eine wichtige Integrationsaufgabe. Es kann keine scharfe Trennlinie gezogen werden, wann die Integrationsleistung abgeschlossen ist und „nur“ noch die Unterbringung verbleibt, bis eigener Wohnraum gefunden wurde. Vor diesem Hintergrund sind sämtliche Kosten für Pacht und Miete sowie anfallende Neben- und Verwaltungskosten unter die oben genannte Frage zu subsumieren. Eine entsprechende Aufstellung der aktuellen Kosten kann nur mittels umfassender Auswertung erfolgen, die in der Kürze der Bearbeitungszeit nicht erfolgen kann. Die Auswertungen sind ebenfalls Gegenstand einer Kleinen Anfrage der FDP (Drucksache 21/1272) und werden über diese umfassend beantwortet. Im Jahr 2024 beliefen sich die Gesamtkosten auf rund 27,3 Mio. Euro. Dem gegenüber stehen Einnahmen in Höhe von rund 6,8 Mio. Euro in 2024 durch Selbstzahler bzw. im Rahmen der Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterbringung, sodass die Kosten nur teilweise durch die Kommune Bremen zu tragen sind.

Zu Frage 3:

Für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind die Jobcenter zuständig. Die beiden Jobcenter im Land Bremen sind als gemeinsame Einrichtungen von Bundesagentur für Arbeit und dem jeweiligen kommunalen Träger organisiert. Die Jobcenter erhalten von Seiten des Bundes jährlich Mittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, den sogenannten Eingliederungstitel. Die Zuständigkeit für diese Leistungen liegt bei der Bundesagentur für Arbeit. Die Kommune hat nur eingeschränkte Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der Abstimmung des lokalen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms in der Trägerversammlung. Die Planung und Steuerung der aus dem Eingliederungstitel finanzierbaren Maßnahmen erfolgt durch die jeweiligen Jobcenter. Als Land hat Bremen keine Rolle in den Jobcentern Bremen und Bremerhaven.

In Ergänzung zum Angebot der Jobcenter verfolgt die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration im Rahmen ihrer Landesarbeitsmarktstrategie das Ziel, die Beschäftigungsperspektiven von Leistungsbeziehenden zu verbessern und deren soziale Teilhabe zu stärken. Ausgehend von der Strategie werden konkrete Maßnahmen, unter anderem zur Beschäftigungsförderung, in einem partnerschaftlichen Verfahren

mit den Jobcentern sowie weiteren relevanten Akteur:innen entwickelt. Die breit angelegten Planungsverfahren für Maßnahmen ab 2026 befinden sich aktuell in der Vorbereitungsphase.